

An die
Telekom-Control-Kommission (TKK)
und die
Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR GmbH)
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

per E-Mail
konsultationen@rtr.at

Wien, am 12. November 2010

Betreff: Allgemeines Standardangebot zur physischen Entbündelung und Teilentbündelung der TASL

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Allgemeinen Standardangebots zur physischen Entbündelung und Teilentbündelung der TASL wie folgt Stellung zu nehmen:

Das vorliegende Standardangebot (Reference Unbundling Offer; RUO) überrascht insofern, als es zahlreiche Punkte enthält (Kommunikationswege, Planungsrunden, Entstörungen, etc.), welche die A1TA bereits in den im Jahr 2009 beendeten Verfahren (z.B. Z 05/07, Z 08/07, Z 10/07) beantragt hatte. Obgleich diese Punkte letztlich nicht von der Behörde angeordnet wurden, befinden sich diese wieder im vorliegenden RUO. Die ISPA spricht sich aus diesem Grund dafür aus, dass die RTR mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinwirkt, dass die A1TA die bereits ergangenen Bescheide der TKK respektiert und dass in Hinkunft von der A1TA vorgelegten RUOs der etablierten Spruchpraxis entsprechen. Diese sollte nicht mit Vorlage jedes neuen RUO von der A1TA wiederholt in Frage gestellt werden.

Zudem spricht sich die ISPA dafür aus, dass die von der A1TA in Hinkunft vorgelegten RUOs grundsätzlich einen Textvergleich (Gegenüberstellung) mit der etablierten Spruchpraxis bzw. den bereits bescheidmäßig festgestellten Bestimmungen enthalten müssen. Sofern bei Änderung der Rahmenbedingungen ein Abweichen von der bisher etablierten Spruchpraxis rechtlich geboten erscheint, sind die abweichenden Bestimmungen im Textvergleich deutlich hervorzuheben und zu begründen.

Die Analyse des RUOs hat eine Reihe von Kritikpunkten zu Tage gebracht. Vorausschickend wird von der ISPA die Frage der Effizienz einer Konsultation über ein RUO gestellt, welches über eine Befristung bis 7.12.2010 verfügt. So wird auch dieses RUO am 8.12.2010, zusammen mit einer Reihe weiterer RUOs zur Konsultation vorgelegt werden. Die wiederholte Konsultation dieses Dokumentes bedeutet einen zusätzlichen Aufwand zu dem zu erwartenden signifikanten Ressourcenaufwand. Diesem Umstand sollte, nach Ansicht der

ISPA, durch die Setzung einer entsprechend großzügigen Frist zur Kommentierung für die Gesamtheit der zu erwartenden Standardangebote Rechnung getragen werden. Nachstehend möchten wir einige Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf machen, um deren Berücksichtigung wir ersuchen.

1. Keine unzulässige Einschränkung des Kommunikationswegs

Im RUO ist die Kommunikation mit der A1TA primär über die technische Schnittstelle (SOAP) vorgesehen. Eine Einschränkung der Kommunikation auf die elektronische Schnittstelle stellt nach Ansicht der ISPA für die Entbündelungspartner eine nicht akzeptable Verschlechterung dar. Hierin wäre auch eine deutliche Erschwerung der Kommunikation für ANB zu sehen. Abgesehen von z.B. Einschränkungen bei der Abfrage, zeigt die Erfahrung – entgegen der Stellungnahme der A1TA vom 5.11.2010 – dass es in Zusammenhang mit der für das Bitstream-Produkt bestehenden Schnittstelle zu fortlaufenden Änderungen sowie wiederholten Downtimes kommt. Alleine im letzten halben Jahr kam es zu einer Reihe von Beeinträchtigungen mit Ausfällen von einer Dauer bis zu vier Tagen.

Abgesehen hiervon spricht sich die ISPA auch gegen jegliche diesbezügliche Änderungen aus, da eine ausschließliche Kommunikation über die Schnittstelle auch – bildlich gesprochen – zu einer Verlagerung von einer Informationsbring- zu einer -holschuld für die ANB führen würde.

Die unten angeführten Punkte sind somit im Sinne des Bescheides Z 11/07 um die Möglichkeit der Kommunikation mittels Telefax oder E-Mail zu ergänzen:

- Bereitstellungsfristen und –termine (Anhang 4 - Kap 2.1)
- Kündigung von TAsLn (Anhang 4 - Kap 3.1)
- Zeitliche Rahmenbedingungen für Bereitstellungsfristen und Termine (Anlage A zu Anhang 4 - Kap. 1)
- Ergänzende Rahmenbedingungen für Umschaltungen (Anlage A zu Anhang 4 - Kap. 1.1)

Zusätzlich ist für die unten angeführten Punkten zu ergänzen, dass Antworten von der A1TA auf dem selben Kommunikationsweg zu erfolgen haben, wie sie vom Entbündelungspartner initiiert wurden (z.B. Bestellung per E-Mail -> Antwort der A1TA per E-Mail).

- Bestellung des Zugangs zur TAsL bzw. Teilabschnitten der TAsL (Anhang 4 - Kap. 1.2)
- Antworten der A1TA (Anhang 4 - Kap. 1.3)
- Kommunikations-Interfaces, Herstellungen/Umschaltungen sowie Portierungen (Anlage A zu Anhang 4 - Kap. 2.1)
- Rückmeldung von Statusinformationen (Anlage A zu Anhang 4 - Kap. 2.2)
- Einmeldung von Störungen (Anhang 7 - Kap. 2.1)

2. Planungsrounden bergen das Problem der Vorhersehbarkeit

Die ISPA spricht sich gegen die von der A1TA vorgesehene Regelung derartiger Planungsrounden aus. Allem voran mangelt es den vorgeschlagenen Regelungen in Pkt 4.4 des Allgemeinen Teils an Schlüssigkeit.

Die Idee der grundsätzlichen Vorhersehbarkeit des Bedarfs an Kundenleitungen mehrere Monate im Voraus vermag nicht zu überzeugen (Stichwort: Prognoseunsicherheit) und wird aus diesem Grund als realitätsfern abgelehnt.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass sich die Anzahl der entbündelten Leitungen der ANB (7,13% aller Endkundenbreitbandanschlüsse¹) im Vergleich zu der Anzahl der Breitbandanschlüsse der A1TA (30,88% aller Endkundebreitbandanschlüsse²) auf vergleichsweise niedrigem Niveau bewegt, und in den letzten Jahren in Summe auch noch rückläufig ist (z.B. Veränderung Q4 2009 zu Q1 2010: -3%³). In Anbetracht dieses Rückgangs an entbündelten Leitungen ist somit die Auferlegung zusätzlicher Verpflichtungen im Rahmen des angestrebten Planungsverfahrens keinesfalls gerechtfertigt.

Die vorgeschlagene Umsetzung würde zudem dazu führen, dass die A1TA selbst durch das Anbieten von Produkten in einer Region den tatsächlichen Bedarf der ANB indirekt derart beeinflussen könnte, dass es dabei zu einer Über- oder Unterschreitung des veranschlagten Planwertes kommt. Als Folge bestünde für betroffene ANB kein Anspruch auf Pönale gegen die A1TA.

3. Keine Verschlechterung der Entstörungsbedingungen

Im vorliegenden RUO wurde die Entstörungsfrist (Anhang 7 - Kap 4.1) gegenüber den Bescheiden Z 5/07 (Spruchpunkt II – Pkt 4.1.), Z 8/07, Z 10/07) signifikant verlängert (von „innerhalb von 24 Stunden“ auf „spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgenden Tag“. Dies stellt eine deutliche Verschlechterung des Service Level (SL) „Standard“ dar.

Darüber hinaus wurde im vorliegenden RUO gleichzeitig auch die Höhe der Pönale gegenüber den Bescheiden Z 5/07 Z 8/07, Z 10/07 für Nichteinhaltung der Entstörfristen (Anhang 7 - Kap 4.2.) bedeutend reduziert:

¹ RTR Telekom Monitor 3/2010.

² RTR Telekom Monitor 3/2010.

³ RTR Telekom Monitor 3/2010.

Entstörklasse/Pönale	Bescheid Z 5/07, Z 8/07, Z 10/07	RUO 2010	Veränderung
Standard ab 1. Std	EUR 72	EUR 39,09	- 45,71 %
Business ab 1. Std	EUR 216	EUR 72,39	- 66,49%
Top ab 1. Std.	EUR 288	EUR 103,76	- 63,97%
Komfort ab 1. Std	--	EUR 53,55	--
Verringerung der Pönale im Durchschnitt um			- 58,72%

Im vorliegenden RUO wurde, abweichend von den Bescheiden Z 5/07, Z 8/07, Z 10/07 die kostenpflichtige, neue Service Level Klasse „Komfort“ aufgenommen (Anlage A zu Anhang 7 - Kap 1). Diese stellt keine wesentliche Verbesserung gegenüber der derzeit bestehenden „Standard“-SLA dar, ist jedoch kostenpflichtig (2,17 EUR pro Monat).

Im vorliegenden RUO kommt es gegenüber den Bescheiden Z 5/07, Z 8/07, Z 10/07 zu einer generellen Steigerung der SLA-Entgelte (Anlage A zu Anhang 7 - Kap 1):

Service Level/Preis	Bescheid Z 5/07, Z 8/07, Z 10/07	RUO 2010	Veränderung
Standard	EUR 0	EUR 0	--
Business	EUR 2,42	EUR 5,08	+ 52,36%
Top	EUR 5,45	EUR 8,71	+ 37,43%
Komfort	--	EUR 2,17	--
Anhebung der Entgelte im Durchschnitt um			+ 44,89%

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen eine grobe Benachteiligung der ANB dar und werden aus diesem Grund von der ISPA als nicht akzeptabel abgelehnt. Eine Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen würde zu einer, ausschließlich die ANB belastenden, Abweichung von der etablierten Spruchpraxis der TKK führen.

4. Keine Verschlechterung des Bestellprozesses

Im RUO wurde eine sachlich nicht gerechtfertigte Pönalebefristung aufgenommen (Anhang 8- Kap. 4 –Abs 3). Die ISPA spricht sich gegen diese Änderungen aus, da sich die für die Bekanntgabe der Verzögerungen notwendigen Auswertungen umfangreich und somit zeitintensiv gestalten und sachlich nicht gerechtfertigt sind.

Die in den Bescheiden Z 5/07, Z 8/07 sowie Z 10/07 enthaltene Ausschlussfrist bezieht sich ausschließlich auf die Entstörpönale. Hieraus kann keinesfalls eine analoge Ausweitung dieser Ausschlussfrist auf alle Pönalzahlungen abgeleitet werden.

Überdies wurde die Höhe der Pönale für eine verspätete Antwort auf eine Bestellung sowie die Pönale für die verspätete Bereitstellung des Zugangs zur TASL von 72,67 EUR gem Z 8/07, Z 10/07, Z 11/07 auf 39,09 EUR pro Arbeitstag reduziert (Anhang 8 – Kap. 4).

Die ISPA spricht sich ausdrücklich gegen die vorgeschlagene Reduktion der Pönale aus, um Verzögerungen der Bereitstellungsprozesse zu vermeiden.

5. Keine „schleichende“ Einführung neuer Verpflichtungen

Das RUO enthält ein neues, vom Entbündelungspartner zu zahlendes Storno-Entgelt („... oder Storno wegen Terminüberschreitung“; Anhang 8 – Kap. 2.2.1 - Pos 4d). Die ISPA spricht sich gegen diese Änderungen aus, da dies im Vergleich zur bestehenden Regelung eine Schlechterstellung der ANB bedeutet.

Der selbstständigen Vereinbarung eines „Besuchstermins“ durch den ANB für den Techniker der A1TA mit dem Endkunden ab 30.06.2011 (Anhang 4 – Kap 2.2) steht die ISPA in seiner derzeitigen Form ausgesprochen kritisch gegenüber. Derartige – wesentliche – Eingriffe in die Bestellprozesse können nicht einseitig auferlegt werden, sondern sind nur dann erfolgversprechend, sofern sie im Einvernehmen mit den betroffenen Marktteilnehmern erarbeitet werden. Die ISPA lehnt jegliche Regelungen ab, welche nennenswerten Nachteile für die ANB bieten und nur auf die Vermeidung allfälliger Pönale-Forderungen an die A1TA abzielen.

6. Vollständige Umsetzung des Bescheides M 3/09

Entgegen den Vorgaben im Bescheid M 3/09 (2.1.d Abs 1) wird die Übertragungstechnologie VDSL2 am Hauptverteiler (VDSL@CO) nicht im Anhang 2 des RUO als netzverträgliche Technologie geführt.


Die ISPA spricht sich somit mit Nachdruck gegen jede Einschränkung der Kommunikation auf die SOAP-Schnittstelle aus, lehnt oben angeführte Änderungen und neu eingefügte Punkte ab und ersucht die Behörde um die Festsetzung eines angemessenen Konsultationszeitraumes für die Konsultation der im Dezember ergehenden RUOs.

Ausdrücklich regen wir an, dass die Behörde mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinwirkt, dass die A1TA die etablierte Spruchpraxis der Behörde respektiert und dass die von der A1TA in Hinkunft vorgelegten RUOs dieser nicht widersprechen.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ISPA Internet Service Providers Austria



Generalsekretär
Dr. Andreas Wildberger

Ergeht per E-Mail an:

- Telekom-Control-Kommission (TKK)
- RTR Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH